

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn MinR Peter Görgen
Referat IV b 4
Rochusstrasse 1
53123 Bonn

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Görgen,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit als führendes Start-up im Bereich Altersvorsorge zum Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Dabei beschränken wir uns auf drei Punkte:

1. Dynamische Förderungssätze in der Altersversorgung konsequent umsetzen

Die staatliche Förderung von Sparanstrengungen sollte grundsätzlich im Verhältnis zur relevanten Bezugsgröße bemessen werden. Bei statischen Förderbeiträgen ist eine Proportionalität der Sparanstrengung zum Gehalt nicht gegeben. Die Praxis zeigt, dass notwendige Anhebungen ausbleiben.

Außerdem ist eine konsequente Methodik einfacher vermittelbar als die derzeitige Kombination aus Größenverhältnissen und Pauschalbeiträgen. Unsere Erfahrung zeigt, dass nachvollziehbare Regeln entscheidend zur Akzeptanz und Verbreitung privater Altersversorgung beitragen.

Handlungsbedarf besteht daher bei

- der im Gesetzesentwurf verankerten Geringverdienerförderung in der bAV,
- der Anrechnung auf die Grundsicherung, und
- der Riesterzulagen sowie der Deckelung des Sonderausgabenabzuges auf 2.100€.

Hier ist abzusehen, dass Sparanstrengungen zeitnah nicht mehr zur Einkommensentwicklung passen. Der maximale Sparbetrag für zertifizierte Altersvorsorgeverträge ist bereits jetzt zu knapp bemessen.

2. Portabilität in der Basisrente stärken

Im Hinblick auf den standardisierten Wechsel von Riesterverträgen begrüßen wir auch den Vorstoß des Referentenentwurfs, Portabilität und Mobilität ebenfalls in der bAV zu fördern. Konsequenterweise muss auch in Basisrentenverträgen die Möglichkeit zum Wechsel des Anbieters gesetzlich verankert werden, da eine zwanghafte Bindung an einen Anbieter Kunden unangemessen benachteiligt. Darüber hinaus wird mit Einführung des Produktinformationsblattes zum 1.1.2017 Vergleichbarkeit hergestellt, die ohne Wechselmöglichkeit wirkungslos bliebe.

3. Opt-Out Modelle tarifunabhängig ermöglichen

Im internationalen Vergleich hat sich die Optionierung („Opting-Out“) als einer der wirksamsten Hebel für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bewährt. Wir regen daher an, dass diese Modelle auch in Deutschland Anwendung finden und tarifunabhängig eingeführt werden können.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden. Für eine Erläuterung und Ergänzung unserer Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Jennissen,
Gründer und Geschäftsführer

Dr. Alexander Kihm,
Gründer und CTO

Ambros Gleißner,
Gründer und CMO



Fairr.de GmbH
Schönhauser Allee 59
10437 Berlin

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Handelsregister: HRB 154595 B
Geschäftsführer: Jens Jennissen
USt-IdNr.: DE294628707

Tel: 030-94413188
Fax: 030-37719343
support@fairr.de
www.fairr.de

Als Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Abs. 1 Satz
1 Nummer 1 GewO zugelassen und eingetragen im
Vermittlerregister unter der Registernummer D-F-107-
MSKB-82.
Erlaubnisbehörde gemäß § 34 f GewO:
Gewerbeamt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin